

AZ: 40.1/Herr Hein

Drucksache Nr.: 0529/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	20.08.2020	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	25.08.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	26.08.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.09.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.09.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Benutzungs- und
Entgeltordnung – Satzung - für die
öffentlichen Einrichtungen der Stadt
Neumünster (BenEntgO) und der
Benutzungsordnung – Satzung - für die
öffentlichen Sportanlagen der Stadt
Neumünster (Sportstättenordnung –
SportStO-**

Antrag:

1. Die anliegende Benutzungs- und
Entgeltordnung - Satzung - für die
öffentlichen Einrichtungen der Stadt
Neumünster (Anlage 1) wird be-
schlossen.
2. Die anliegende Benutzungsordnung
– Satzung - für die öffentlichen
Sportanlagen der Stadt Neumünster
(Anlage 3) wird beschlossen.

ISEK:

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der
sportliche Interessen und Bewegungswün-
sche gezielt gefördert werden.
Kulturelle und soziale Teilhabe ermöglichen

bzw. erhöhen.
Für alle Generationen und Lebenslagen eine gute soziale Infrastruktur bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.:

a. Hallensportstätten:

Produktkonto 424010100.4321000
(„Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“) Mindererträge i.H.v. 553.000,- € jährlich;

Produktkonto 421010100.5318120
(„An Sportvereine und -gruppen für die Benutzung der städtischen Schuleinrichtungen“) Minderaufwendungen i.H.v. 553.000,- € jährlich

b. Theater:

Produktkonto 261010105.4411000 („Mieten und Pachten“) möglicherweise Mehrerträge von etwa 3.000,00 € jährlich

Zu 2.:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

1. Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO)

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) wurde zuletzt geändert durch Neufassung am 28.11.2016.

Die seit Ende des Jahres 2016 bestehende BenEntgO ist aufgrund einer zum 01.01.2021 beabsichtigten Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) bei der Entgeltabrechnung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster grundlegend zu überarbeiten. Diese Novellierung sieht u.a. eine Ausweitung der umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen bei der Stadt Neumünster i.S.e. „Unternehmerin“ vor.

Darüber hinaus muss die bestehende BenEntgO um datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Vergabe und Abrechnung der Nutzungen i.S.d. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergänzt werden.

Daneben wurde dieser Umstand zum Anlass genommen, auch redaktionelle Änderungen und die Konkretisierung praxisrelevanter Aspekte in eine Neufassung der BenEntgO einzupflegen.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen hingewiesen:

Künftig ist eine Entgeltbefreiung definierter Personen-/Nutzungsgruppen in Form eines abschließenden Katalogs vorgesehen (§ 7), um einerseits die Entgeltpflicht für die verschiedenen Personen- und Nutzergruppen transparent zu regeln und andererseits die umsatzsteuerrelevanten Änderungen umzusetzen.

Die umsatzsteuerrechtlichen Änderungen der BenEntgO stehen dabei in unmittelbarer Korrespondenz mit der Neufassung der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze), die mit der Drucksache 0530/2018/DS ebenfalls zur Beschlussfassung vorliegt. Einzelheiten zu den umsatzsteuerrechtlichen Änderungen können daher der Drucksache 0530/2018/DS entnommen werden.

In den Anlagen 2 – 4 wurde in Umsetzung der umsatzsteuerrechtlichen Änderungen eine Anpassung der bisherigen Entgelthöhen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen vorgenommen. Diese weisen nunmehr einheitlich Bruttobeträge, d.h. die zu erhebenden Nutzungsentgelte zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%, aus.

Die errechneten Beträge wurden zu Vereinfachungszwecken jeweils auf einen vollen Euro-Betrag aufgerundet.

Die BenEntgO enthält unter Berücksichtigung der Anforderungen i.S.d. DSGVO zusätzlich nunmehr Regelungen zum Umgang mit der Erhebung und der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Abwicklung und Abrechnung der öffentlichen Einrichtungen (§ 14).

Daneben wurde der Widmungsumfang für das Kinderferiendorf der Stadt Neumünster (§ 21) dahingehend ergänzt, dass nunmehr speziell Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und Kindertagespflegegruppen einen vorrangigen Nutzungsanspruch genießen.

Zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit wurden zudem Konkretisierungen praxisrelevanter Aspekte, insbesondere bei der Zusammensetzung der Entgelthöhen oder bei der Ausgestaltung einer ggf. notwendigen vertraglichen Regelung zwischen Nutzer/innen und Stadt Neumünster, vorgenommen.

In der Anlage 3 (Räume des Theaters in der Stadthalle) wurden die Entgelte aufgrund einer aktualisierten Entgeltkalkulation angepasst.

Die Neufassung der BenEntgO führt – bedingt durch die direkte Entgeltbefreiung i.Z.m. der Benutzung öffentlicher Hallensportstätten und den Wegfall der Übernahme aus städtischen Sportförderungsmitteln - zu Mindererträgen i.H.v. 553.000,- € jährlich im Produktkonto 424010100.4321000 („Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“), denen gleichzeitige Minderaufwendungen i.H.v. 553.000,- € jährlich im Produktkonto 421010100.5318120 („An Sportvereine und -gruppen für die Benutzung der städtischen Schuleinrichtungen“) gegenüberstehen (siehe dazu auch die Begründung zur Drucksache 0530/2018/DS).

Für den Gesamthaushalt entstehen daher keine tatsächlichen, finanziellen Auswirkungen.

Zusätzlich wurden die Benutzungsentgelte für die Theaterräumlichkeiten in der Stadthalle erhöht, sodass diese zu Mehrerträgen führen könnten.

Bedingt durch die nicht vorherzusehende Veranstaltungslage wurden die möglichen Mehrerträge bei vorsichtiger Kalkulation auf ca. 3.000 € jährlich im Produktkonto 261010105.4411000 („Mieten und Pachten“) beziffert.

Im Übrigen hat die Neufassung der BenEntgO keine finanziellen Auswirkungen.

Die Neufassung der BenEntgO, die mit den Fachdiensten Recht, Haushalt und Finanzen und Rechnungsprüfung und Behördlicher Datenschutz sowie dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster einvernehmlich abgestimmt wurde, ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigelegt.

Eine Übersicht aller darin vorgenommenen Änderungen („Synopsis“) wird als Anlage 2 der Drucksache zur Verfügung gestellt.

2. Zur Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (SportStO)

Die Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (SportStO) wurde zuletzt geändert durch Neufassung am 29.09.2000. Diese ist Bestandteil der BenEntgO (§ 16 der BenEntgO).

Insbesondere der Neubau des Kunstrasens und die mit der Zeit geänderten Anforderungen an die Pflege und Erhaltung der Sportanlagen in der Stadt und zwischenzeitliche Änderungen in den organisatorischen Arbeitsabläufen haben eine umfangreiche Überarbeitung der SportStO notwendig gemacht.

Daneben wurden aber auch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zusätzlich wurde die SportStO in Anlehnung an die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) um ein abschließendes Verzeichnis der öffentlichen Sportanlagen ergänzt.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen hingewiesen:

Den gesteigerten Pflege- und Erhaltungserfordernissen des neuen Kunstrasenplatzes wurde Rechnung getragen, indem für dessen Nutzung gesonderte Verpflichtungen der Benutzer/innen geregelt wurden (§ 8).

Zusätzlich wurden die in der SportStO in der alten Fassung definierten grundsätzlichen Nutzungsregeln für die Sportstätten in der Stadt Neumünster um weitere, für die Praxis relevante Regelungen ergänzt und dahingehend aktualisiert.

Die Änderung der Nutzungspflichten wird von einer inhaltlichen Änderung in Bezug auf wiederholt festgestellte Verstöße gegen die SportStO flankiert. Diese berechtigt nunmehr dazu, auch dauerhafte, aber zeitlich befristete Nutzungsuntersagungen auszusprechen (§ 9 Abs. 3).

Zur Steigerung des Servicegedankens wurden zudem diverse Änderungen in den Arbeitsabläufen, insbesondere mit Auswirkung für das Verhältnis Nutzer/in und Stadt Neumünster, in die Neufassung der SportStO implementiert.

Die Vielzahl an Einzelregelungen zur Zuständigkeit i.Z.m. der Bewirtschaftung der Sportstätten, die in der bisherigen Fassung enthalten waren, wurden nunmehr in eine generelle Regelung zur Zuständigkeit überführt (§ 1).

Die Neufassung der SportStO hat keine finanziellen Auswirkungen, da hier lediglich Regelungen die praktische Umsetzung der Sportstättennutzung betreffend getroffen werden.

Die Neufassung der SportStO, die mit dem Fachdienst Recht sowie dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster und dem Kreissportverbandes Neumünster e.V. einvernehmlich abgestimmt wurde, ist dieser Drucksache als Anlage 3 beigelegt.

Eine Übersicht aller darin vorgenommenen Änderungen („Synopsis“) wird als Anlage 4 der Drucksache zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen:

0529-2018-DS Anlage 1
0529-2018-DS Anlage 2
0529-2018-DS Anlage 3
0529-2018-DS Anlage 4